

A n t r a g

der Fraktionen der CDU

Kommunen auf Augenhöhe begegnen – Altschuldenlösung angehen – Soforthilfe umsetzen

Viele Kommunen in Rheinland-Pfalz stehen finanziell betrachtet mit dem Rücken zur Wand. Die Corona-Pandemie hat vielerorts die Situation weiter dramatisch verschlimmert. Ein weiterer Hauptgrund liegt in der drückenden Altschuldenlast. Von den 20 höchst verschuldeten Städten und Landkreisen in Deutschland kommen elf aus Rheinland-Pfalz, so die Statistik der Bertelsmann-Stiftung aus dem vergangenen Jahr. Das sind vier mehr als noch vor zehn Jahren. Auch der Kommunalbericht 2020 des Landesrechnungshofes zeigt, dass fast 40 Prozent der 2 467 Gemeinden und Gemeindeverbände operativ einen defizitären Haushalt vorweisen. Dies gilt für das wirtschaftlich gute Jahr 2019, in dem die Coronapandemie noch nicht vorhergesehen werden konnte und andere Bundesländer die kommunale Schuldenproblematik konkret in eigener Verantwortung angegangen sind. Dies führt dazu, dass mit Stand zum 31. Dezember 2020 in keinem anderen Bundesland die Städte, Landkreise und Gemeinden finanziell so schlecht aufgestellt sind wie in Rheinland-Pfalz.¹ Diese Folgen bekommen die Bürgerinnen und Bürger tagtäglich zu spüren. Denn durch fehlende Gelder in den kommunalen Haushalten können dringende Investitionen, beispielsweise in Schwimmbäder, Schulen oder Straßen nicht angegangen werden.

Aus diesem Grund muss zeitnah eine echte Altschuldenlösung auf den Weg gebracht werden. Schließlich sind nur dann alle Kommunen in Rheinland-Pfalz in der Lage, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ordnungsgemäß haushalten zu können. Dazu bedarf es haushaltswirtschaftlich und ordnungspolitisch einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Land und Kommunen. In seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VerfGH) erneut die Entlastung der stark verschuldeten Kommunen angemahnt. So heißt es auf Seite 50, Rn. 121: „Die Wirkungen des von Art. 49 Abs. 6 LV geforderten aufgabenadäquaten Finanzausgleichs können sich flächendeckend nur entfalten, wenn die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt werden, diese abzubauen und so dauerhaft zu einem materiellen Haushaltsausgleich zu finden. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck erscheint dies nach wie vor ausgeschlossen.“

Zudem hat der VerfGH zum zweiten Mal innerhalb von 8 Jahren den kommunalen Finanzausgleich (KFA) für verfassungswidrig erklärt. Das Land Rheinland-Pfalz hat dem Urteil zufolge über 13 Jahre bei der Kommunalfinanzierung gegen Art. 49 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 bis 3 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz verstoßen. Die Neuregelung des KFA darf nach dem Urteil des VerfGH bis 2023 hinausgeschoben werden. Der VerfGH führt auf Seite 35, Rn. 86 aus: „Das gegenwärtige System des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz entspricht nicht den Anforderungen des Art. 49 Abs. 6 LV. Es sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht ‘die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel’ im Sinne des Art. 49 Abs. 6 S. 1 LV zu.“ Die Garantie der kommunalen Finanzhoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG, Art. 49 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 LV) drängt auf sofortiges Handeln. Es bedarf zwingend der Aufstockung

¹ Nach der neusten öffentlichen Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes aus dem März 2021 liegen, durch die Wirkung des Saarland-Paktes, die rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände nun an der Spitze der pro Kopf Verschuldung aller Flächenländer.

des KFA mit zusätzlichen Finanzmitteln. Die kommunale Finanzausstattung ist in ihrem Kern auch nicht von der Kassenlage des Landes abhängig; vielmehr kommt ihr in diesem Kernbereich absoluter Schutz zu.

Um die zum Teil prekäre Situation der rheinland-pfälzischen Städte, Gemeinden und Landkreise, die sich unter der Corona-Pandemie noch verschärft hat, nicht weiter ansteigen zu lassen, ist sofortiges Handeln erforderlich. Schon in den Jahren 2021 und 2022 muss das Land seinen Kommunen zusätzlich je 300 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Das Geld soll als Soforthilfe direkt den Kommunen zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Über eine sachgerechte, an den tatsächlichen Bedürfnissen orientierte Verteilung ist sich zeitnah mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu verständigen. Hiermit soll in einem ersten Schritt sichergestellt werden, dass insbesondere bedürftige Kommunen in die Lage versetzt werden, einen operativ ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Ein weiterer Anstieg der Liquiditätsverschuldung wird hierdurch grundsätzlich vermieden. Zugleich wird sichergestellt, dass bis zur Neuaufstellung des KFA ab 2023 kein weiterer finanzieller Schaden für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände entsteht.

Deshalb fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. umgehend eine vollständige Altschuldenlösung nach dem folgenden Modell anzugehen:
 - a. Eine Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite übernimmt das Land. Unter Berücksichtigung der Befrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs von über 400 Mio. Euro im Jahr sowie der daraus resultierenden unterdurchschnittlichen Investitionskraft der Kommunen, muss mit dieser Übernahme das Land seiner Verantwortung für die schlechte Finanzausstattung aus den vergangenen 13 verfassungswidrigen Jahren gerecht werden. Die Tilgung erfolgt über eine Verstetigung der im kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) eingebrachten Landesmittel über den vollständigen Tilgungszeitraum.
 - b. Die zweite Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite verbleibt bei den Kommunen. Diese tragen die Schulden mit Endfälligkeit über einen Zeitraum von 25 Jahren ab. Die Finanzierung der Tilgungs- und Zinsleistungen erfolgt durch den Einsatz der Mittel, die bis dato aus dem Bereich des KFA und durch kommunale Eigenmittel für den KEF-RP (rd. 173. Mio. Euro p. a.) eingesetzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die kommunalen Anteile zur Entschuldung nicht weiter steigen, aber ausreichen, um die Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite über den oben angestrebten Zeitraum vollständig abzutragen. Mit dem Sinken der Zinslast reduziert sich darüber hinaus der aus dem Bereich des KFA notwendige Finanzbedarf, von dem somit alle Kommunen profitieren.
 - c. Durch einen neuen Kommunalen Finanzausgleich, der in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wird, werden die Städte, Landkreise und Gemeinden in die Lage versetzt, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ausgeglichen haushalten zu können. Damit dies gelingt, muss der KFA an die tatsächlichen kommunalen Bedarfe angepasst und kontinuierlich fortgeschrieben werden. Hiermit wird zugleich sichergestellt, dass eine kommunale Neuverschuldung vermieden wird.
2. den Kommunen bis zur Umsetzung eines neuen KFA in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich je 300 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Über eine sachgerechte, an den tatsächlichen Bedürfnissen orientierte Verteilung muss sich zeitnah mit den Kommunalen Spitzenverbänden verständigt werden.

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl